



Gaby Hintermann, Präsidentin
Claramattweg 8, Postfach
4005 Basel

Tel.: +41 61 267 63 71
Fax: +41 61 686 95 20
Mobile: +41 79 409 85 22
E-Mail: g.hintermann@ks-bs.ch
www.ks-bs.ch

An Hans Georg Signer
Leimenstrasse 1
4001 Basel

Basel, 26. November 2013

Antwort Konsultation zum Entwurf einer Verordnung über die Rechte und Pflichten den Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrter Herr Signer

Die Kantonale Schulkonferenz nimmt zum Entwurf einer Verordnung über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden. Vieles entspricht gelebten Selbstverständlichkeiten. Folgende Punkte möchten wir dazu im Detail noch anmerken:

Einleitung (Kommentar)

Es wird bemerkt, dass zu den für die für die Schülerinnen und Schüler wichtigen Punkten der Verordnung ein „Informationspapier“ in verständlicher Sprache erstellt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass dabei wirklich auf die nötige Kürze, Übersichtlichkeit und eine angepasste Sprache geachtet werden muss. Es ist auch zu überlegen, wie dabei mit dem unterschiedlichen Alter der Schülerinnen und Schüler umgegangen wird. Möglicherweise wäre auch ein Poster pro Standort eine Vorgehensweise, statt eine Broschüre, die immer wieder verteilt werden muss und schnell verloren geht.

§4 Rechte der Schülerinnen und Schüler, Absatz 1

- b) Die KSBS geht davon aus, dass mit Chancengleichheit eine Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern gemeint ist. Chancengleichheit ist aber etwas, auf das Schule nur bedingt Einfluss nehmen und einen kleinen dazu Teil beitragen kann.
- e) Die Aufzählung erscheint hier zu detailliert. Mit c) ist dies bereits abgedeckt und muss nicht explizit aufgezählt werden.

§6 Ansprech- und Bezugspersonen

² Entsprechend den Rückmeldungen zur Verordnung «Elternkooperation», muss auch hier ergänzt werden: ..., ab dem 12. Schuljahr bei Bedarf.

³ Es stellt sich die Frage, inwiefern es rechtlich zulässig ist, dass nicht volljährige Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten von einem Gespräch „ausladen“ dürfen, beziehungsweise in welchem Ausmass oder in welcher Form Erziehungsberechtigte über Ergebnisse von Standortgesprächen informiert werden müssen.

§8 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

a) Selbstverantwortung für ihr Lernen übernehmen. - Dies ist ein sehr wünschenswerter, wichtiger, aber auch hoher Anspruch. Die KSBS regt an, den Punkt um „soweit möglich“ zu ergänzen.

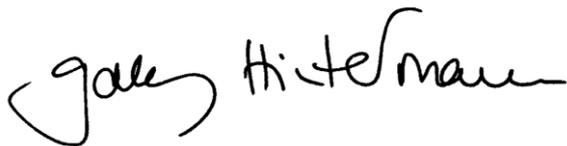
§11 Klassenrat

Die Anmerkung im Kommentar, dass der Einbezug «nur» gelingen kann, wenn sich erwachsenen Personen um diese Aufgabe kümmern und die Schülerinnen und Schüler anleiten und unterstützen, erachtet die KSBS als zu ausschliesslich formuliert. Je nach Alter oder Situation gelingt vieles auch ohne die Erwachsenen. Dieser Einwand will nicht den Eindruck erwecken, dass eine unterstützende, wohlwollende Haltung nicht wichtig und absolut wünschenswert ist, es wird lediglich eine weniger ausschliessliche Formulierung gewünscht.

Die Rückmeldung wurde vom Vorstand des KSBS am 25.11.2013 einstimmig bei einer Enthaltung verabschiedet.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehe für Rückfragen oder weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink that reads "Gaby Hintermann". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial "G" and a long, sweeping underline.

Gaby Hintermann, Präsidentin
Kantonale Schulkonferenz BS